

Tabak-Arbeiter

Nr. 7 / Bremen, den 13. Februar 1926

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Frangierlohn — Anzeigenpreis
50 Goldmarken für die vierstellige Zeitzeile. — Schluß der Anzeigenannahme und
der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalstieg & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 211, Telefon: Am
Kolon 6046 — Geld- und Einzahlungsbank an Johannes Krohn. — Postfach-
konto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Ge-
werkschaftsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten, A. G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann.
— Verbandsantritt: L. Schöne, Hamburg, Seidenbinderhof 57, Zimmer 45-46.

Um die Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter

Die Sonderunterstützung vor dem Steuerauschuß

Am 6. Februar begann der Steuerauschuß des Reichstages die Beratung der Anträge über die Verbesserung der Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter. Von allen Rednern wurde scharf kritisiert, daß die Reichsregierung die Ausführungsvorschriften erst mit mehrmonatiger Verspätung erlassen habe, daß die Ausführungsvorschriften ferner die Prüfung der Bedürftigkeit vorschreiben und die Kurzarbeiterunterstützung nicht in dem Ausmaße anerkennen, wie sie der Reichstag beschlossen habe. Besondere Aufmerksamkeit erregten die Ausführungen unseres Kollegen Schlüter, der u. a. darauf hinwies, daß die Sonderunterstützung an Tabakarbeiter auch dann abgelehnt werde, wenn die Ursache der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit die Vorkaufung in Rohstoffen oder Waren aus Anlaß des Tabaksteuergesetzes sei.

Die Vertreter der Reichsregierung bestritten die Berechtigung dieser Beschwerden. Man könne auch den Tabakarbeitern keine Ausnahmestellung gegenüber der allgemeinen Erwerbslosenfürsorge einräumen. Deshalb sei auch die Prüfung der Bedürftigkeit angeordnet worden. Es sei unrichtig, daß diese Ausführungsbestimmungen im Widerspruch zum Wortlaut des Gesetzes ständen. Es sei auch keine mündliche Zusage gemacht worden, die als Verzicht auf die Voraussetzung der Bedürftigkeit gedeutet werden könne. Demgegenüber wurde aus dem amtlichen Bericht über die Verhandlungen des Steueraususses im Juli 1925 festgestellt, daß der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns ausdrücklich die Zusage gegeben habe, daß bei der Gewährung der Erwerbslosenunterstützung an Tabakarbeiter, die infolge der Erhöhung der Tabaksteuer erwerbslos werden, von der Prüfung der Bedürftigkeit Abstand genommen werden solle.

Es wurde dann ein Unterausschuß gebildet, dem eine Erklärung des Reichsarbeitsministers über seine Stellungnahme zur Prüfung der Bedürftigkeit vorgelegt werden soll. Der Unterausschuß, dem auch unser Kollege Schlüter angehört, hat seine Beratungen am 8. Februar aufgenommen. Ueber das Ergebnis dieser Beratungen erfahren wir kurz vor Redaktionsschluß, daß bei voll-erwerbslosen Tabakarbeitern eine Prüfung der Bedürftigkeit nicht mehr stattfinden soll. Die Beratung der übrigen Differenzpunkte, Fragen und Anträge, wurde bis zum 10. Februar vertagt. Das Ergebnis dieser Beratung werden wir in der nächsten Nummer des „Tabak-Arbeiter“ mitteilen.

Antrag zur Sonderunterstützung im Hessischen Landtag

Ein nicht geringer Teil der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Sonderunterstützung an Tabakarbeiter bisher ergeben haben, ist darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden die Aufwendungen, die sie für die Kurzarbeiter zu machen haben, nur zu 80 Prozent vom Reiche erstattet bekommen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat unser Kollege Kiel mit Unterstützung der sozialdemokratischen Fraktion im Hessischen Landtag folgenden Antrag eingebracht:

Nach Artikel III des Tabaksteuergesetzes vom 10. August 1925 erhalten Tabakarbeiter, die infolge der Abgabenerhöhung arbeitslos werden oder verkürzt arbeiten, eine Sonderunterstützung. Die Kosten der Sonderunterstützung für Kurzarbeiter trägt der Bezirksfürsorgeverband, dem die Aufenthaltsgemeinde des Unterstützten angehört. Das Reich erstattet diesem Bezirksfürsorgeverband 80 Prozent des bis zum 1. Oktober 1926 erwachsenden Unterstützungsaufwandes für Kurzarbeiter. Der Bezirksfürsorgeverband kann bestimmen, daß die einzelne Aufenthaltsgemeinde bis zu 10 Prozent des in ihr für die Kurzarbeiterunterstützung entstehenden Aufwandes zu tragen hat. Nach einer statistischen Erhebung, die der Deutsche Tabakarbeiter-Verband über den Umfang der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeiter in der Tabak-

industrie Ende Dezember 1925 veranstaltete, waren 25,44 Prozent völlig arbeitslos und 34,46 Prozent mußten verkürzt arbeiten. Die Gemeinden, in denen die Tabakindustrie vorherrschend ist, werden vielfach nicht in der Lage sein, die Mittel für die Kurzarbeiterunterstützung zur Verfügung zu stellen.

Wir beantragen, der Landtag wolle beschließen:

1. Den Bezirksfürsorgeverbänden sind für die Sonderunterstützung für Kurzarbeiter in der Tabakindustrie von der hessischen Regierung 20 Prozent zur Verfügung zu stellen.
2. Im Interesse der Einheitlichkeit ist die Sonderunterstützung für Kurzarbeiter, ebenso wie für völlig Erwerbslose, durch die Arbeitsämter auszuführen.

Kuriosa

Wenn es für die Tabakarbeiter nicht so bitter ernst wäre, läge es nahe, eine Satire zu schreiben über das Durcheinander, das einzelne Behörden anrichten, die mit der Durchführung der Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter zu tun haben. So sind uns jetzt schon zwei Fälle bekannt, wo die Arbeiter des gleichen Betriebes, die zu gleicher Zeit aus den gleichen Gründen verkürzt arbeiten müssen, je nach ihrem Wohnort bei der Unterstützung ganz verschieden behandelt werden. Bei einer Firma in Bingen sind ungefähr 250 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt, deren Arbeitszeit wöchentlich um je 16 Stunden verkürzt ist. Die eine Hälfte der Arbeiterschaft, deren Wohnsitz in Hessen ist, bekommt Kurzarbeiterunterstützung, während die andere Hälfte, die das Unglück hat, in Preußen zu wohnen, nichts erhält. Ebenso ungleich werden die Arbeiter und Arbeiterinnen einer Firma in Großhüden behandelt, die nur drei Tage in der Woche arbeiten können. Der Unterschied ist nur der, daß hier Kurzarbeiterunterstützung erhält, wer in Großhüden (Preußen) seinen Wohnsitz hat, während die in Kleinhüden (Braunschweig) wohnenden Tabakarbeiter leer ausgehen. Die für Kleinhüden zuständige Erwerbslosenfürsorgestelle Seesen erklärt einfach, „daß Kurzarbeiterunterstützung an Tabakarbeiter im hiesigen Kreise nicht gezahlt wird, da die Arbeitslosigkeit nicht auf das Tabaksteuergesetz zurückzuführen ist.“ Kommentar überflüssig.

Eine besonders gewissenhafte Behörde ist das Bezirksamt in Alzenau. Trotzdem seit der sehr spät erfolgten Veröffentlichung der Ausführungsvorschriften nun auch schon bald wieder zwei Monate ins Land gegangen sind, kann es immer noch nicht zur Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung kommen, weil fünf Fragen noch der Klärung bedürfen. Der bisherige Gang der Dinge berechtigt die Tabakarbeiter zu der Hoffnung, daß die Klärung der fünf Fragen bis zum 30. September dieses Jahres erfolgt sein wird. Und dann hat die liebe Seele Ruh, da nach dem bisherigen Wortlaut des Artikels III die besonderen Zuschüsse an die Gemeinden am 1. Oktober aufhören sollen. Das Bürgermeisteramt Krosdorf (Kreis Wehlar) hat herausgefunden, daß bei der Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter noch ein Geschäft zu machen ist. Es zahlt einigen Kurzarbeitern nur 75 Prozent der festgesetzten Beträge aus und füllt mit den übrigen fünf Prozent — das Reich vergütet bekanntlich 80 Prozent der Kurzarbeiterunterstützung — die Gemeindekasse auf. Das Ganze nennt sich dann „Soziale Fürsorge“. Weil die Ausführungsvorschriften in Wiesbaden auf einem verkehrten Amte gelegen haben, erhielten die dortigen kurzarbeitenden Tabakarbeiter wochenlang keine Unterstützung; denn keine Behörde mußte etwas von der Sonderunterstützung und den Ausführungsbestimmungen. Der Landrat des Kreises Seligenstadt kann in Zukunft keine Kurzarbeiterunterstützung mehr zahlen, da weder vom Reiche noch von Preußen Gelder angewiesen seien und die Mittel des Kreises erschöpft wären.

Diese Vorkommnisse beweisen neben den Fällen, die wir in der vorigen Nummer dieser Zeitung der Kollegenschaft zur Kenntnis brachten, wie notwendig es ist, daß die Bestimmungen

über die Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter so schnell wie möglich eine Verbesserung erfahren. Daneben könnte es aber auch nichts schaden, wenn die einzelnen Landesregierungen sich etwas mehr um das Gebaren der ihnen unterstehenden Verwaltungsorgane kümmern würden; denn in manchen Fällen wird man das Gefühl nicht los, daß diese es auf eine planmäßige Sabotierung der Sonderunterstützung an die Tabakarbeiter abgesehen haben. Insbesondere denken wir dabei an verschiedene Behörden in Bayern und Preußen. Sozialminister Oswald in Bayern und Wohlfahrtsminister Sirtzner in Preußen, beide den christlichnationalen Gewerkschaften nahestehend, hätten hier eine dankbare Aufgabe.

Kurz vor Schluß der Redaktion erhalten wir die Mitteilung, daß in dem oben angeführten Binger Fall nun auch die in Preußen wohnenden Tabakarbeiter Kurzarbeiterunterstützung bekommen.

Die Durchführung des Artikels III in Sachsen

Wie in anderen Ländern, so ließ auch in Sachsen die Durchführung des Artikels III des Tabaksteuergesetzes recht viel zu wünschen übrig. So wurde z. B. von manchen Fürsorgestellten die Bedürftigkeit recht engherzig geprüft, und in der Amtshauptmannschaft Löbau vertrat man den Standpunkt, daß auch dann keine Unterstützung zu zahlen sei, wenn ein Tabakarbeiter in einer Woche drei Tage arbeiten kann und in der darauffolgenden Woche völlig ausfallen muß. Diese und andere Vorkommnisse veranlaßten die Dresdener Gauleitung unseres Verbandes, wiederholt im sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium vorstellig zu werden und auf Beseitigung der vorhandenen Mißstände zu dringen. Unter der Wucht des vorgelegten Materials hat das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium am 22. Januar eine Verordnung herausgegeben, die mit den aller schlimmsten Auslegungskünsten o.s.f.räumt.

Nach dieser Verordnung ist es nicht zulässig, bei der Kurzarbeiterunterstützung eine Woche Kurzarbeit mit einer vollen Ausseherwoche zusammenzurechnen, da Artikel III des Tabaksteuergesetzes ausdrücklich auf die in einer Woche ausfallenden Arbeitstage abgestellt ist und für diese einen bestimmten Prozentsatz der Erwerbslosenfürsorge als Kurzarbeiterfürsorge festsetzt. Die Reichsausführungsvorschriften lassen es sogar zu, durch Zusammenrechnung der in einer Woche ausfallenden Stunden einen Ausfall von Arbeitstagen in einer Woche zu konstruieren. Unter diesen Umständen bleibt auch beim Zusammenreffen von Kurzarbeit und Aussetzen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen für die Zugrundelegung der Doppelwoche schlechterdings kein Raum mehr.

Als sachverständige Stellen im Sinne von Artikel 7 der Reichsausführungsvorschriften, bei denen neben dem Gutachten des Hauptzollamtes weitere Gutachten eingeholt werden können, kommen auch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Gewerbeaufsichtsämter in Frage. Die Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines einzelnen Antrages auf Tabakarbeiterunterstützung bestimmen sich für Vollerwerbslose und Ausseher nach den §§ 29 und 30 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, für Kurzarbeiter nach § 11, Absatz 3 des sächsischen Wohlfahrtspflegegesetzes vom 28. März 1925. Zu den Beschwerdeauschüssen sind Vertreter der Tabakarbeiter oder ihre Verbände zuzuziehen, soweit Streitfälle der Tabakarbeiterunterstützung entschieden werden. Lehnt die zur Entscheidung über Gesuche auf Voll- oder Kurzarbeiterunterstützung für Tabakarbeiter zunächst berufene Stelle die Unterstützung deshalb ab, weil sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen Erwerbslosigkeit oder Kurzarbeit und der Steuergesetzgebung verneint, so ist im Beschwerdefall die Sache zunächst dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zur Entschliebung vorzulegen. An dessen Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang ist die für die Entscheidung zuständige Stelle gebunden.

Keine Kampfgemeinschaft zwischen Gewerkschaften und KPD.

Die kommunistische Partei hat eine neue Kampfesfront aufgetan, mehrwöchigerweise gegen den ADGB. Sie kämpft unter der abgebrauchten Slogane der proletarischen Einheitsfront. Den willkommenen Anlaß dazu fand sie in der Vermittlungsaktion, zu der sich der Bundesvorstand des ADGB bereit fand, als es sich um die Schaffung eines übereinstimmenden Wortlautes des der Volksentscheidung vorzulegenden Gesetzesentwurfes über die Fürstenenteignung handelte. Der Bundesvorstand hatte diese Entscheidung auf Antrag der beteiligten Gewerkschaften übernommen, da auch er einen solchen Volksentscheid wünschte. Bei dieser Vermittlungsaktion war die aktive Mit-

wirkung des Bundesvorstandes an dem Volksentscheid erledigt. Die weitere Durchführung der Aktion ist eine Angelegenheit der Parteien, nicht der Gewerkschaften. Gewiß haben die Gewerkschaften ein Interesse daran, daß der Volksentscheid erfolgreich durchgeführt wird und zum Siege gelangt. Aber ihre Mitglieder sind auch politisch organisiert und in ihren Parteien tätig. Man darf von ihnen erwarten und verlangen, daß sie dort für die Verwirklichung des der Volksabstimmung unterbreiteten Programms wirken werden, ohne die Kräfte der bereits durch die Wirtschaftskrisis in Mitleidenschaft gezogenen Gewerkschaften dafür in Anspruch zu nehmen.

Anders denkt die kommunistische Partei, die fremder Rücken bedarf, um wieder auf die Beine zu kommen. Ihr war die Frage der Fürstenenteignung nur eine der vielen Parolen, die ihrer Agitation dienen. Als nun diese eine Parole aktuell wurde und etwas auf diesem Gebiete geschehen mußte, schrie sie plötzlich nach der Einheitsfront mit den Gewerkschaften. Es war schwer, ihr begreiflich zu machen, daß der ADGB für solche Rinkerklichen nicht zu haben sei. Für eine ehrliche Symbiose kommt die KPD. überhaupt nicht in Betracht — das hat uns die Vergangenheit genugsam gelehrt —, und für eine andere Einheitsfront muß sich der ADGB. bedanken, denn Schmarozer und Parasiten pflegen unangenehme Bett- und Lebensgenossen zu sein, die nicht das gemeinsame Wohl, sondern nur den eigenen Vorteil auf Kosten ihres Wirts im Auge haben.

In den Vermittlungsverhandlungen der Parteien wurde ausdrücklich vereinbart, daß die Gewerkschaften die Durchführung der Volksentscheidungsaktion den Parteien überlassen und daß jede Partei diesen Kampf selbständig führen werde. Die Gründung von Einheitskomitees dürfe nicht stattfinden. Trotz dieser Vereinbarung treten die Kommunisten allorts mit solchen Einheitskomitees auf den Plan. Sie mißachten damit das Abkommen über die Durchführung des Volksentscheides. Aber hat sich die KPD. jemals an Abmachungen gehalten?

In der Tat wollen die Kommunisten die Volksentscheidungsaktion nur dazu benutzen, sich an die Gewerkschaften heran- und wenn möglich in diese hineinzudrängen, um größeren Einfluß auf die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft zu bekommen. Wichtiger als der ganze Volksentscheid dünken ihnen die sogenannten Einheitskomitees, die sie überall gründen und durch Heranziehung der Gewerkschaften flott zu machen suchen. Wir warnen unsere Gewerkschaftsmitglieder auf das entschiedenste, auf diesen plumpen kommunistischen Schwindel hereinzufallen. Es gibt keine Kampfgemeinschaft zwischen Gewerkschaften und KPD., auch nicht in der Frage des Volksentscheides. Es ist Sache der politischen Parteien, nicht der Gewerkschaften, die Volksabstimmung über die Fürstenenteignung vorzubereiten und durchzuführen.

Laß es den Kommunisten nicht um den Volksentscheid, sondern nur um ihren proletarischen Einheitsrummel zu tun ist, beweist ein Rundschreiben, das sie an die Gewerkschaften in Rheinland-Westfalen geschickt haben. In diesem Schreiben wird die proletarische Einheitsfront, vor allem für die gewerkschaftlichen Kämpfe, verlangt, um die Offensive des Unternehmertums abzuwehren. Es werden für die gegenwärtige Krisenperiode Wirtschaftskämpfe auf breiter Basis und in engster Verbindung mit den Erwerbslosen verlangt, die in kürzester Zeit über ganz Rheinland-Westfalen auszudehnen seien, um so die Offensive der Kapitalgewaltigen zum Stehen zu bringen.

Der eigentliche Zweck der Einheitskomitees ist also: Wilde Streikpropaganda mit Hilfe der Erwerbslosen. Da die Kommunisten bei den Gewerkschaftsleitungen kein Glück damit haben, suchen sie wieder einmal die Betriebsräte größerer Werke für ihre Machenschaften einzufangen. Wir warnen auch die Arbeiterschaft und ihre Vertretungen in den Betrieben ernstlich vor diesem Einheitskomitee-Schwindel. Wer in diesen Komitees mitwirkt, der verläßt die gewerkschaftliche Einheit des ADGB., die keiner Ergänzung durch die Kommunisten bedarf. Auf dem Gebiete der Abwehr des Unternehmertums haben die Gewerkschaften allein zu bestimmen. Da hat jede Verhandlung mit der kommunistischen Partei auszuschneiden.

Weder für den Volksentscheid noch für den gewerkschaftlichen Kampf bedürfen wir der Einheitskomitees. Wer ihrer bedarf, das sind einzig die Kommunisten, und wer ihnen dabei hilft, der schädigt die Gewerkschaften.

Wir fordern die gewerkschaftlichen Instanzen aller Verbände, die Bezirkssekretäre und Ortsausschüsse auf, dem neuen Einheitsfrontschwindel in der schärfsten Weise entgegenzutreten. Es ist ein unerhörter Skandal, daß die Kommunisten angesichts des auch von ihnen gewollten Volksentscheides nichts Besseres zu tun haben, als parteiegoistischer Zwecke willen den Kampf in die Gewerkschaften zu tragen. Wenn die Volksbewegung darunter leidet, fällt die Verantwortung dafür auf sie zurück.

Die Roggenbrotpropaganda

Im Frühjahr 1925 hatten wir außergewöhnlich hohe Roggenpreise. Die Berliner Börse notierte z. B. Mitte Februar 1925 die Tonne märkischen Roggen mit 245 M (im Frieden 163 M) und die Tonne Weizen, die im Frieden 195 M gekostet hatte, mit 246 M. Der außergewöhnliche Roggenpreis verführte die deutsche Landwirtschaft, ein Zeichen für die Anarchie in der privatkapitalistischen Produktion, zu einem vermehrten Anbau von Roggen. Wie sich die Dinge hier entwickelten, zeigt folgende Aufstellung:

Es wurden bebaut mit

	Roggen (in ha)	Weizen
1911/13	5 163 518	1 657 309
1924	4 259 558	1 466 505
1925	4 708 654	1 552 079

Unsere Aufstellung zeigt, daß sich die Anbaufläche für Roggen und Weizen im Jahre 1925 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1911/13 um 0,5 Millionen ha verringerte. Die Anbaufläche für Weizen hat gegenüber dem Jahre 1924 nur unwesentlich zugenommen, während sich die Anbaufläche für Roggen um rund 500 000 ha steigerte. In dieser Bebauung liegt eine gewisse Spekulation, da die Landwirtschaft mit ähnlichen Roggenpreisen rechnete, wie wir sie im Frühjahr 1925 gehabt haben.

Diese Spekulation ist fehlgeschlagen. Wir haben augenblicklich in Deutschland rund 2 1/2 Millionen Tonnen Roggen zuviel und 1 1/2 Millionen Tonnen Weizen zu wenig. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist ein starkes Absinken der Roggenpreise. Anfang des Jahres 1926 lag der Roggenpreis ungefahr 6 Prozent unter Friedensstand, während der Weizen rund 31 Prozent teurer war als im Jahre 1913. Durch diese Preisbildung entstand die sogenannte Roggenkrise. Die Landwirtschaft blieb, eine natürliche Folge der fehlgeschlagenen Roggenpreisspekulation, auf ihrem Roggen sitzen. Sie versuchte dann, mit Hilfe von Staatsgeldern — die Reichsgetreidestelle sollte 60 Millionen Mark zum Ankauf von Getreide zur Verfügung stellen — den Roggenpreis in die Höhe zu treiben. Das wurde durch den sofort einsetzenden Protest der Arbeiterpresse, insbesondere der Gewerkschaftspresse, verhindert.

Jetzt versucht man mit anderen Mitteln den Roggenabsatz und den Roggenpreis zu steigern. Man hat nämlich die Feststellung gemacht, daß die deutsche Bevölkerung in den Kriegs- und Inflationsjahren sehr lechermäulig geworden sei und lieber Weizen als Roggen verbrauchte. Dem will man nun durch eine großzügige Propaganda entgegenwirken und überall, an den Vissafaulen, in Kinos und Zeitungen ertönt der Ruf amtlicher und nicht amtlicher Stellen: Eßt mehr Roggenbrot, damit die deutsche Landwirtschaft nicht zu Grunde geht.

Diese Propaganda hat in den letzten Tagen einen solchen Umfang angenommen, daß es höchste Zeit ist, die Dinge der Öffentlichkeit richtig darzustellen. Wenn Deutschland heute zuviel Roggen hat, liegt das in der von der Landwirtschaft vor einem Jahr betriebenen Spekulation auf einen übersteuerten Roggenpreis. Sollte aber die deutsche Landwirtschaft heute wirklich zuviel Roggen produzieren und die Bevölkerung mehr Weizen als früher verbrauchen, so ergibt sich doch wohl nur die Notwendigkeit, die Agrarproduktion dem veränderten Geschmack der Bevölkerung anzupassen. Klima und Boden in Deutschland, die nach der Behauptung unserer Landwirte mehr dem Roggenanbau günstig sind, stehen einem vermehrten Weizenanbau nicht im Wege. Die besten Fachkennner behaupten, daß bei uns der Weizenanbau mühelos um 20 Prozent gesteigert werden kann.

Im übrigen vergißt die Roggenbrotpropaganda, daß die beste Empfehlung für eine Ware der angemessene Preis ist, und wenn der Absatz von Roggen in Deutschland auf Schwierigkeiten stößt, dann ergibt sich das eben aus dem Preisverhältnis. Wir haben eben bemerkt, daß der Roggenpreis gegenwärtig stark unter Friedensstand liegt, während der Weizen teurer als im Frieden ist. Es kosteten aber:

	Roggenbrot (1 kg in M)	Weizenmehl	Verteuerung gegenüber 1913/14
1913/14	0,28	0,40	—
30. Dezember 1925	0,36	0,48	28,57 % bzw. 20 %

Während sich also das Weizenmehl, bei einem weit höheren Preis als im Frieden, nur um 20 Prozent verteuert hat, ist der Roggenbrotpreis um 28,57 Prozent gestiegen, obwohl der

Roggen viel billiger ist als im Frieden. Der übersekte Roggenbrotpreis ist durch nichts zu rechtfertigen und stellt sich als krasser Wucher dar. Man bezahlt heute für ein Pfund Roggenbrot rund 18 Pfennig, während es unter Berücksichtigung der sogenannten Goldwertung und bei Zugrundelegung des Roggenpreises nicht einmal 10 Pfennig kosten dürfte. Hier liegen die wahren Ursachen der Stöckung des Roggenabsatzes. Das deutsche Volk ist wahrlich im Krieg und in der Inflation nicht lechermäulig geworden, aber die Wirtschaft ist berart wucherisch geworden, daß es dem größten Teil der Bevölkerung nicht möglich ist, so viel Roggenbrot zu kaufen als notwendig wäre. Man lasse uns mit der alten Kriegspropaganda in Ruhe und schaffe angemessene Brotpreise. Dann wird man sein blaues Wunder erleben, wie sich der Mehrverbrauch an Roggen steigert.

Arbeiterbewegung

Zweite Tagung des Bundesausschusses des ADGB.

Auf seiner zweiten Tagung, die unter dem Vorsitz von Graßmann am 8. Februar stattfand, beschäftigte sich der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in eingehender Beratung mit der Durchführung des Volksbegehrens und des Volksentscheids über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten. Die maßlosen Forderungen der ehemaligen Fürsten haben in der gesamten Arbeiterschaft und weit über diese Kreise hinaus im ganzen Volke leidenschaftliche, tiefberechtigte Empörung hervorgerufen. Die Forderungen stehen überdies in kräftem Mißverhältnis gerade zu der jetzigen Notlage, in die weite Kreise des Volkes, vor allem aber die Arbeiterschaft, durch die Wirtschaftskrise gestürzt worden sind. Die allgemeine Not hätte auch die Fürsten zu einer freiwilligen Begrenzung ihrer Forderungen aus vaterländischen Gründen bestimmen müssen. Tatsächlich sind sie zu keinerlei Opfer, auch nicht zu dem geringsten Verzicht, bereit gewesen. Die Volksbewegung für die entschädigungslose Enteignung ist die Antwort auf diese ebenso selbstsüchtige wie beschämende Haltung der einstigen Beherrscher des deutschen Volkes. — Aus der Debatte ging hervor, daß die Gewerkschaften entschlossen sind, sich in den Grenzen, die die wirtschaftliche Notlage und die aus ihr sich unmittelbar ergebenden sozialen Verpflichtungen den Verbänden ziehen, sich für das Volksbegehren und den Volksentscheid nachdrücklich einzusetzen. Der Ausschuß gab dabei der Ueberzeugung Ausdruck, daß jeder Mißbrauch der Aktion zu durchsichtigen Partei-Manövern, wie er von der Kommunistischen Partei versucht wird, auf das entschiedenste bekämpft werden wird. Der Bundesausschuß präziserte die Stellungnahme der Gewerkschaften in folgender Entschlieung:

Der Bundesausschuß billigt die Vermittlungsaktion des Bundesvorstandes zwischen den Arbeiterparteien zur Verbeiführung eines einheitlichen Vorschlags für eine Volksabstimmung über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten. Der Ausschuß erkennt an, daß es sich hierbei um eine politische Angelegenheit handelt, deren Führung den politischen Parteien obliegt. Der Ausschuß fordert aber alle Verbände und Gewerkschaftsmitglieder auf, alle Kräfte mit einzusetzen, um dem Volksbegehren und gegebenenfalls den Volksentscheid zu einem eindrucksvollen Erfolge zu verhelfen. Für die Ausbringung der erforderlichen Mittel empfiehlt der Bundesausschuß den Parteien die Einleitung von Sammlungen, an denen sich zu beteiligen der Ausschuß allen Gewerkschaftsmitgliedern zur Pflicht macht.

Im weiteren Verlauf der Tagung stimmte der Ausschuß ohne Debatte den bisherigen Vereinbarungen über die Beteiligung der Gewerkschaften an der Düsseldorfer Ausstellung (Gelei) zu. Die Debatte wandte sich dann der Erörterung der Wirtschaftslage zu. Für die Gewerkschaften liegen hier eine Reihe brennender Fragen vor, in deren Vordergrund die Milderung der Arbeitslosigkeit, d. h. die Schaffung von Arbeitsgelegenheit, steht. Ueber diese Fragen haben mit den Regierungsstellen, mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn, dem Reichsverband der Deutschen Industrie und mit Vertretern des Unternehmertums des Bergbaus Besprechungen stattgefunden.

Anläßlich dieser Besprechungen ist in der „Frankfurter Zeitung“ und daraufhin in einem Teil der Presse die Behauptung aufgestellt worden, es handle sich hierbei um die Wiederaufrichtung der Arbeitsgemeinschaft. Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Mit keinem Wort ist in den Besprechungen von der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft die Rede gewesen. Die Gewerkschaften werden, unbekümmert um diese falschen Gerüchte, ihre Bemühungen auf diesem Gebiete fortsetzen, soweit das Interesse der Arbeiterschaft es erfordert.

Die Arbeitervertreter in der Weltwirtschaftskonferenz

Der Generalsekretär des DGB, Herr Eggert, ist jetzt offiziell auch den Genossen Max Eggert vom DGB zur Teilnahme an den Arbeiten der Kommission zur Vorbereitung der Internationalen Weltwirtschaftskonferenz eingeladen. Als Arbeitervertreter wurden außerdem um die Teilnahme gebeten Oudegeest, Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes, als holländischer Vertreter, und Arthur Pugh, Vorsitzender des Generalrats des englischen Gewerkschaftskongresses. — Schweden wird einen Arbeitervertreter erst noch benennen.

Aus den Gauen und Zahlstellen

Breslau. Am 18. Januar fand im Gewerkschaftshause unsere Jahres-Generalversammlung statt. Kollege T i h e gab den Geschäfts- und Kassenbericht und führte aus, daß die Tabakarbeiter unter besonders mißlichen Verhältnissen zu leiden haben. Durch die Mehrbelastung des Tabaks im August vorigen Jahres und durch die allgemeine Wirtschaftskrise wird die Lage noch verschlimmert. Es werden noch Monate vergehen, ehe wir die Wirkungen des Tabaksteuergesetzes überstanden haben werden. Gerade in den jetzigen traurigen Zeiten ist es notwendig, daß unsere Tabakarbeiter fest zur Organisation stehen. Alsdann wurde die Neuwahl der Ortsverwaltung vorgenommen, worauf eine Ehrung der Jubilare und ein geselliges Beisammensein folgten. Gauleiter Kollege C l e m e n t überbrachte den Jubilaren die Wünsche des Vorstandes für ihre Treue zum Verbands. Den Kollegen H. C l e m e n t, A. B a u m, P a u l G e r s t e n b e r g, I d a G e r s t e n b e r g, K a r l G o e b e l, A n n a L a n g n e r, E m m a R o h n e r, P a u l T h a t e r und G u s t a v T i h e wurden die Ehrendiplome für ihre 25jährige und längere Mitgliedschaft überreicht. Im übrigen nahm die Feier einen würdigen und guten Verlauf.

Wärzburg. Am 30. Januar fand unsere Generalversammlung statt, die gut besucht war. Kollege H e m m e r i c h gab den Vorstandsbericht. Er bezeichnete das Jahr 1925 als ein Krisenjahr mit großer Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, worunter die Mitglieder unseres Verbandes besonders zu leiden hatten. Trotz der Krise hat unsere Organisation eine Aufwärtsentwicklung zu verzeichnen. Anschließend gab Kollege A l b e r t S c h m i d t den Kassen- und Jahresbericht. An Unterstützungen wurden 417,15 M. ausbezahlt. Die Kassenkasse hat sich gut entwickelt. Der Kassenbestand ist von 330,32 M. auf 1120,84 M. gestiegen. Auch stieg die Mitgliederzahl von 229 auf 255. Unter den Mitgliedern sind 71 männliche. Es muß alles daran gesetzt werden, die noch fernstehenden Kolleginnen der Organisation zuzuführen. Auch müssen die Bestimmungen über die Beitragsleistung nach dem verdienten Lohn besser eingehalten werden, um dem Verbands die nötige Stöckkraft zu verleihen. Dann können wir bei der nächsten Jahreswende mit mehr Zuversicht in die Zukunft schauen. Die Neuwahl zeigte die Zufriedenheit der Mitglieder mit der alten Ortsverwaltung durch die Wiederwahl derselben. Ueber die Sonderunterstützung für Tabakarbeiter in der Erwerbslosenfürsorge referierte der Gauleiter, Kollege K l e i n. Er kam dabei auf die Verhandlungen mit den badischen Arbeitsämtern zu sprechen, wozu auch die Vertreter der organisierten Tabakarbeiter sowie die Unternehmer geladen waren, um etwas Einseitiges für ganz Baden zu schaffen. Die Besprechung hatte den im „Tabak-Arbeiter“ berichteten Erfolg. Zu wünschen sei, daß auch in Bayern die in Baden übliche Handhabung zur Durchführung komme. Kollege K l e i n streifte dann noch die Mehrbelastung des Tabaks und hob hervor, daß von unseren Vertretern sowie von der Verbandsleitung alles getan worden ist, damit die Not der Tabakarbeiter nicht noch eine größere werde. Die Diskussion war sachlich. Dabei kam zum Ausdruck, daß alles daran gesetzt werden müsse, unseren Verband groß und stark zu machen, um gegen jeden Angriff gerüstet zu sein. Unter Punkt „Verschiedenes“ wurden noch örtliche Angelegenheiten erledigt, worauf Kollege H e m m e r i c h die Versammlung schloß.

Literarisches

Erwerbslosen-Fürsorge. Die Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 16. Februar 1924 mit den Ausführungsbestimmungen vom 2. Mai 1925 ist vom Gewerkschaftsstell Leipzig neu herausgegeben worden. Die dritte Auflage enthält außerdem die 5., 6. und 7. Ausführungsverordnung vom 18./21. Januar 1926, sowie die Bestimmungen über Notstandsarbeiten vom 30. April 1925.

Das Stück kostet 30 J. Zu beziehen durch das Gewerkschaftsstell Leipzig, Zeiger Straße 32.

Verbandsteil

Am 13. Februar ist der 7. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

1. Januar: Wiesbaden 80,—
2. Michelbach 72,22
3. Brücken 2,—
4. Rülberau 2,15
5. Kranfenberg 100,—
18. Singen 201,45
17. Dresden 30,—
19. ... 42

30. Bielefeld 200,—, Sorau 50,—, Trebnitz 60,—, Dederan 20,—, Neumarkt 174,04, Berlin 650,—, Hamburg 300,—
 1. Februar: Breslau 400,—, Goch 70,—, Babbenhausen 135,—, Grevesmühlen 50,—, Ergleben 40,—, Seeßen 35,—, Jersbit 25,—, Herford 100,—, Nürnberg 100,—, Cammerforst 50,—, Schwab-Gmund 125,—, Ohlau 100,—, Bamberg 15,—, Pasewalk 40,—, Hohenhausen 30,—, Ahle 22,40, Ottenheim 4,16
 2. Rostock 80,—, Boizenburg 20,—, Duderstadt 24,44, Haynrode 30,—, Langensalza 15,12, Reichenbach 24,38, Oberhausen 10,13, Bischofswerda 125,—, Schönberg 150,—
 3. Rehme 25,0, Wallenbrück 115,25, Neuentkirchen 25,36, Ulm 100,—, Ansbach 70,—
 4. Oldendorf (Hess.) 35,—, Pegau 25,—
 5. Rünzelsau 27,—, Oberode 9,92, Nordhausen 1000,—
 6. Leopoldshöhe —,50
- Bremen, 9. Februar 1926. J. Krohn

Als verloren gemeldet:

- Mitgliedsbuch S. II 99 527 Gertrud Ziemann, geb. 4. 5. 1882 in Berlin, eingetr. am 9. 2. 1918. (S. 39/11. 26.)
Mitgliedsbuch S. III 58 595 Emma Wenz, geb. 10. 12. 1904 in Wismar, eingetreten am 20. 4. 1920.
Mitgliedsbuch S. IV 4825 Emma Schmidt, geb. 12. 8. 1907 in Wismar, eingetreten am 10. 9. 1921.
Mitgliedsbuch S. III 36 221 Helene Kämmerer, geb. 16. 4. 1889 in Wismar, eingetreten am 27. 5. 1919. (40/12. 26.)
Mitgliedsbuch S. III 16 308 Magdalena Schmidt, geb. 18. 6. 1874 in (?), eingetreten am 12. 2. 1919. (41/13. 26.)
Mitgliedskarte Klara Quas, geb. 26. 5. 1906 in Wintersdorf, eingetreten am 8. 8. 25. (42/14. 26.)
Mitgliedsbuch S. II 106 150 Berta Weller, geb. 20. 1. 1881 in Hochdorf, eingetreten 13. 12. 1918. (29/9. 26.)

Briefkasten: Freital-Deuben, Trier, Goch je 5 M.

Gibt ausgelesene
„Tabak-Arbeiter“
zu Agitationszwecken an
unorganisierte Kollegen und
Kolleginnen weiter!

Unserm Kollegen
Tillmann Janssen
zu seinem
27jährigen Verbandsjubiläum
die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kolleginnen und Kollegen
der Zahlstelle Goch.

Unserem Kollegen
Richard Bardmann
zu seinem am 11. Februar stattfindenden
25jährigen Jubiläum als 1. Vor-
sitzender die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kolleginnen und Kollegen
der Zahlstelle Freital-Deuben.

Unserem Kollegen
Mathias Roth
nebst seiner Braut zu ihrer am
14. Februar stattfindenden
S o c h z e i t
die besten Glück- und Segenswünsche.
Zahlstelle Trier.

„Hanja“ Rohrtabak
Import und Versand
Bremen, Geeren 42.
Offerieren nachstehende prima und
billige Tabake:
Sumatra Decke 200, 250, 290, 300,
450, alles Vollblatt
Sumatra Umblatt 170, 180, 190, 200,
alles Vollblatt
Vor- und Land Decke 225, 250
Java Umblatt 170, 180, 190, 200,
alles Vollblatt
Java Einlage 115, 120, 130, 140, 150
Brasil Decke 200, 220, 250, 300
Brasil Einlage 165, 175, 180, 200
Domingo Umblatt 115, 120
Domingo Einlage 100, 115
Carmen Umblatt 120
Carmen Einlage 100, 105
Savana Decke 80
per Pfund, verzollt unter Nachnahme.

Rohrtabak
Qualitäts-Ware
Sumatra-Decke 2.40, 2.90, 4.00
Brasil-Decke 2.50, 3.00
Bezocki-Umblatt 1.65, 1.70, 1.80
Brasil-Einlage, blattig, 1.40
Java-Einlage 1.05, 1.25, 1.40
Lagut, sehr blattig, 1.05
per Pfund, verzollt unter Nachnahme,
bekannte reelle Bedienung
Julius Prüser
Bremen, Philosophenweg 5.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—,
weiße G.-M. 5.—, beasero G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiche
G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße un-
geschlossene Rupfedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M.
10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster
frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.

Aufruf für die Betriebsrätewahlen 1926

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März 1926 durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen * des ADGB. und den Ortskartellen des Afa-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen,

an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Jahres 1925 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42 und 43 BRG. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1926 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso diejenigen Betriebsvertretungen; bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1925 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß § 61, 62 BRG. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Wahl sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll Seite 419 bis 420) und die Richtlinien des Afa-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Fall in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongressbeschlüsse nicht anerkennen.

Die Entwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare sind enthalten in dem allgemein verbreiteten Kommentar von Flatow, Seite 273 ff. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen. (§ 36 BRG. und § 22 der Wahlordnung zum BRG.).

* Wo Ortsausschüsse des ADGB. nicht bestehen, haben sich die Zahlstellenverwaltungen unseres Verbandes mit den anderen freien Gewerkschaften am Ort in Verbindung zu setzen und mit diesen gemeinsam den Termin zu bestimmen.

Die Frau in der Betriebsvertretung

Nach den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten (außer Preußen) für die Jahre 1923 und 1924

Im vorigen Jahre brachten wir im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 49 einen Artikel von Regierungsrat Margarete Trapp über „Die Frau in der Betriebsvertretung“. Dieser Artikel bezog sich auf die Berichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten. Nun veröffentlicht Regierungsrat Else Lüders im „Reichsarbeitsblatt“ einen Artikel mit der gleichen Überschrift, dem die Berichte der außerpreussischen Gewerbeaufsichtsbeamten als Grundlage dienen. Angesichts der bevorstehenden Betriebsrätewahlen glauben wir den Artikel von Else Lüders unseren Kolleginnen nicht vorenthalten zu dürfen.

Die Berichte aus allen deutschen Ländern bestätigen den Eindruck, der aus den preussischen Berichten gewonnen werden konnte, daß die weiblichen Arbeitnehmer in der Betriebsvertretung noch nicht die Stellung einnehmen, die sie ihrer zahlenmäßigen Bedeutung nach einnehmen könnten, und die ihnen der Gesetzgeber auch durch den § 22 des Betriebsrätegesetzes nach Möglichkeit sichern wollte. Die Mahnung des § 22, bei der Zusammensetzung der Betriebsräte „die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit“ zu berücksichtigen, wird in der Praxis in bezug auf die weiblichen Arbeitnehmer nur sehr unvollkommen erfüllt. Die Gründe hierfür liegen zum

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sämtlicher deutschen Länder ist in vielen Betrieben eine Wahlmüdigkeit der Belegschaften festgestellt worden. Diese Beobachtungen decken sich mit denjenigen der Gewerkschaften. Es ist unverantwortlich, daß viele der deutschen Arbeiter und Angestellten von ihrem wichtigen Mitbestimmungsrecht keinen Gebrauch machen und sich infolgedessen auch ihrer großen Rechte hieraus freiwillig begeben. Unter allen Umständen muß erreicht werden, daß in allen Betrieben, für die gesetzliche Betriebsvertretungen zuständig sind, derartige Betriebsvertretungen auch gewählt werden.

Die Gewerkschaften haben angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und der damit verbundenen großen Arbeitslosigkeit alle Kräfte dafür eingesetzt, die Schäden, welche sich hieraus für Arbeiter und Angestellte ergeben, zu mildern oder zu beseitigen. Bei der Durchführung des Achtstundentages, der Einführung von Werksbeurlaubungen und von Kurzarbeit, sowie bei geplanten Betriebsstillegungen haben die Betriebsräte wichtige gesetzliche Rechte auszuüben. Die Gewerkschaften können nur in Zusammenarbeit mit den Betriebsräten auf diesen Gebieten die Arbeitnehmerrechte wahren. Es ist daher unbedingt Pflicht, nur solche Betriebsräte zu wählen, die mit diesen gesetzlichen Rechten genau vertraut sind. Belegschaften, die anders handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie in der gegenwärtigen Krisis vollkommen schußlos sind.

Nunmehr an die Arbeit: Das wichtige gesetzliche Mitbestimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen! Die Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften muß wiederum die Parole bei den Betriebsrätewahlen sein.

Berlin, 1. Februar 1926.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB)

Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afa-Bund)

Die Rückzahlung der Lohnsteuer

Bei den Erstattungen zuviel gezahlter Lohnsteuer wegen Verdienstaussfall infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit usw., sind in letzter Zeit mehrfach falsche Berechnungen der Finanzämter bekanntgeworden. Die Finanzämter berechnen z. B. bei einem Verheirateten mit 2 Kindern folgendermaßen:

Jahreseinkommen	2400,— M
steuerfrei	860,— M
steuerpflichtig	1540,— M
7 % Steuer	107,80 M

Wenn dann z. B. 116,50 M Steuer tatsächlich gezahlt worden sind, so werden 8,70 M erstattet.

Diese Berechnung ist falsch, denn sie berücksichtigt nicht die zweimalige Minderung der Familienermäßigungen durch das

überwiegenden Teil bei den weiblichen Arbeitnehmern selbst. Nur in vereinzelt Fällen — und dann häufiger für den Angestelltenrat als für den Arbeiterrat — wird den männlichen Kollegen zum Vorwurf gemacht, daß sie die weiblichen Arbeitnehmer nicht genügend zur Betriebsvertretung heranziehen wollen, ihnen bei der Vorbereitung der Wahlen wenig aussichtsreiche Plätze auf den Vorschlagslisten geben und, falls sie dennoch gewählt werden, wenig kollegial mit ihnen arbeiten. Die Gründe für die unzulängliche Teilnahme der Frauen an den Betriebsvertretungen sind in dem Bericht für Preußen dargelegt. Da dieselben Mitteilungen in den Berichten der Länder immer wiederkehren, so erübrigt es sich, nochmals darauf einzugehen.

Der ungünstige allgemeine Eindruck, der bei der Beantwortung der den Gewerbeaufsichtsbeamten aufgegebenen Sonderfrage „Die Frau in der Betriebsvertretung“ zunächst erweckt wird, verliert sich jedoch, wenn man sich mehr in die Einzelberichte vertieft. Man möchte beinahe sagen: Wo eine Arbeiterin oder weibliche Angestellte die Hemmungen überwindet, die ihr aus ihrem Geschlecht oder aus den Gewohnheiten und Vorurteilen ihrer Umgebung erwachsen, gehen ihre Leistungen manchenmal über die Durchschnittsleistungen der männlichen Betriebsräte hinaus.

Aus den vorliegenden Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten seien daher noch einige kennzeichnende Einzelheiten mitgeteilt:

Steuerüberleitungsgesetz vom 1. Juni ab und durch das Einkommensteuergesetz vom 1. Oktober ab. Besonders die Änderung durch das Einkommensteuergesetz ist wichtig, weil dadurch der Erstattungsanspruch auch auf die festen Familienermäßigungen ausgedehnt worden ist, während für die Zeit vor dem 1. Oktober ein Erstattungsanspruch bei den Familienermäßigungen nicht besteht, da es nur prozentuale Ermäßigungen gab.

Wenn man den Erstattungsbetrag richtig errechnen will, muß man zunächst wissen, wie hoch die Ermäßigungen im vergangenen Jahre waren. Entsprechend der zweimaligen Änderung der Bestimmungen ergeben sich verschiedene Freibeträge für die Monate Januar bis Mai, Juni bis September und Oktober bis Dezember. Die Höhe der Beträge ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	1. 1. b. 31. 5.	1. 6. b. 30. 9.	1. 10. b. 31. 12.
Steuerfreier Lohnbetrag			
monatlich	60,— M	80,— M	80,— M
wöchentlich	15,— M	18,60 M	18,60 M
Familienermäßigung			
verh. ohne Kinder	1 %	1 %	10,— M
verh. 1 Kind	2 %	2 %	20,— M
verh. 2 Kinder	3 %	4 %	40,— M
verh. 3 Kinder	4 %	6 %	80,— M
verh. 4 Kinder	5 %	8 %	130,— M
verh. 5 Kinder	6 %	10 %	180,— M
verh. 6 Kinder	7 %	10 %	230,— M
verh. 7 Kinder	8 %	10 %	280,— M
verh. 8 Kinder	9 %	10 %	330,— M
verh. 9 Kinder	10 %	10 %	380,— M

Diese Tabelle berücksichtigt jedoch nicht verwitmete Arbeiter und Steuerpflichtige mit höherem Einkommen, deren Familienermäßigung nach dem Steuerüberleitungsgesetz 1 % geringer war und seit dem 1. Oktober ebenso hoch ist wie vor dem 31. Mai 1925. Für die übrigen Fälle gilt folgendes Berechnungsbeispiel: Die Steuer berechnet sich für einen verheirateten Steuerpflichtigen mit 2 Kindern und einem Monatseinkommen von 200 M für die Zeit vom:

	1. Januar bis 31. Mai:	1. Juni bis 30. September:	1. Oktober bis 31. Dezember:
Einkommen	200,— M	200,— M	200,— M
steuerfrei	60,— M	80,— M	120,— M
steuerpflichtig	140,— M	120,— M	80,— M
Steuerfuß	7 %	6 %	10 %
Steuerbetrag	9,80 M	7,20 M	8,— M

Diese drei verschiedenen Berechnungen des Lohnabzuges im Jahre 1925 müssen auch bei den Erstattungen berücksichtigt werden. Wie danach die richtige Berechnung aussieht, ergibt sich aus folgendem Beispiel: Ein verheirateter Arbeiter mit 2 minderjährigen Kindern hat im April wegen Erwerbslosigkeit, im Juli wegen Krankheit und im November wegen Aussperrung

nichts verdient. Die tatsächlich gezahlte Steuer berechnet sich dann folgendermaßen:

Januar: Verdienst 120 M, steuerfrei 60 M, Steuer 7 % von 60 M gleich 4,20 M.
 Februar und März bei gleichem Verdienst ebenso je 4,20 M Steuer.
 Mai: Verdienst 150 M, steuerfrei 60 M, Steuer 7 % von 90 M gleich 6,30 M.
 Juni: Verdienst 150 M, steuerfrei 80 M, Steuer 6 % von 70 M gleich 4,20 M.
 August und September bei gleichem Gehalt je 4,20 M Steuer.
 Oktober: Verdienst 170 M, steuerfrei 120 M, Steuer 10 % von 50 M gleich 5 M.

Dezember: bei gleichem Verdienst ebenfalls 5 M Steuer.

Tatsächlich im Jahre 1925 gezahlte Steuer 41,50 M.

Insgesamt sind steuerfrei geblieben 720 M. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat ein verheirateter Steuerpflichtiger mit 2 minderjährigen Kindern einen Anspruch auf folgende Freibeträge:

1. Januar/Mai je 60 M zusammen 300 M
2. Juni/September je 80 M zusammen 320 M
3. Oktober/Dezember je 120 M zusammen 360 M

für das ganze Jahr 1925 . . . 980 M

Die Steuer war also zu berechnen:

1. für Januar/Mai bei einem Gesamteinkommen von 510 M auf 7 % von 510 M bis 300 M = 14,70 M,
2. für Juni/September bei einem Gesamteinkommen von 450 M auf 6 % von 450 M bis 320 M = 7,80 M,
3. für Oktober/Dezember bei einem Gesamteinkommen von 340 M auf 10 % von 340 M bis 360 M = 0 M.

Die gesetzliche Gesamtsteuer für das Jahr 1925 beträgt also bei voller Berücksichtigung der Freibeträge nur 22,50 M. In unserm Beispiel hat der Steuerpflichtige also 41,50 zu 22,50 M = 19 M zuviel gezahlt, die ihm auf Antrag zu erstatten sind.

Diese Berechnung zeigt, wie umständlich die Erstattungen für 1925 sind. Da eine Vereinfachung dringend erforderlich ist, hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion einen Antrag eingebracht, der fordert, daß die Erstattungsbestimmungen des neuen Einkommensteuergesetzes rückwirkend für das ganze Jahr 1925 in Kraft gesetzt werden. Da die Frist für die Einreichung der Erstattungsanträge nur noch bis zum 31. März läuft, erfordert die Angelegenheit größte Beschleunigung. Auf jeden Fall dürfen die Antragsteller nicht mit ihren Anträgen warten, bis eine Vereinfachung erzielt worden ist, sondern müssen ihre Anträge sobald wie möglich einreichen. Wo infolge falscher Berechnungen der Finanzämter geringere Beträge erstattet werden, als sich nach den geltenden Bestimmungen ergibt, müssen die Steuerpflichtigen sogleich Einspruch einlegen.

Erich Rinner.

Die Arbeiterin in der Betriebsvertretung

In Bayern ist die Frau in der Betriebsvertretung im allgemeinen wenig hervorgetreten. Während in einem der Berichte gesagt wird, daß sie sich nicht einmal um Aufgaben gekümmert hätte, die ihr ihrer Natur nach besonders liegen sollten (Reinigung der Arbeitsräume, Garderobe, Waschgelegenheiten usw.), wird in einem anderen Bericht anerkannt, daß sie sich auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bewährt habe. Ein ausführliches Gutachten enthält der Bericht für Schwaben und Neuburg: meist übernehmen nur Frauen, die politisch geschult sind, einen Posten in der Betriebsvertretung. Aus dieser parteipolitischen Einstellung heraus beurteilten sie dann auch die auftretenden Fragen. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit ständen bei ihnen Lohnforderungen, und zwar unter Betonung der Forderung der gleichen Entlohnung für beide Geschlechter. Die parteipolitisch geschulte Frau hätte weniger Sinn für Fürsorgeaufgaben. — Trotzdem in diesem Gutachten noch eine ganze Reihe kritischer Bemerkungen über die Frauen folgen (sie seien kritischer, weniger objektiv, gefühlsmäßig eingestellt, daher Verstandesgründen schwer zugänglich; beeinflussbarer und leichter eingeschüchtert als der Mann usw.), lautet es zum Schluß trotzdem hoffnungsvoll: „Sobald ihr durch die nötige Vorschulung eine gewisse Sicherheit des Handelns gegeben würde, käme sicherlich auch die den Frauen besonders eigene Begabung zur praktischen Lösung der einschlägigen Fragen stärker zur Auswirkung.“

Der Einfluß der örtlichen Verhältnisse und der gewerkschaftlichen Schulung auf die Stellung der Frau in der Betriebsvertretung wird in Sachsen betont: „Auf dem platten Lande und in der Kleinstadt waren seltener als in der Großstadt und bei strafferer gewerkschaftlicher Organisation Frauen an der Betriebsvertretung beteiligt.“

Auch in Baden sind die Arbeiterinnen bisher wenig an den Betriebsvertretungen beteiligt. Wo aber Arbeiterinnen als Betriebsratsvorsitzende gefunden wurden, „da waren sie zum Teil ganz besonders unterrichtet, ruhig und sachlich im Urteil und wußten auch über persönliche Verhältnisse, wie Krankheit, häusliches Leben der Arbeiter und dergleichen besonders gute Auskunft zu geben“. Mehnlich ist das Bild aus Hessen. Die Arbeiterinnen sind zahlenmäßig nur ungenügend beteiligt. Nur aus dem Bezirk Worms wird berichtet, daß sie ihrer Zahl entsprechend vertreten sind und daß die weiblichen Mitglieder des Betriebsrats im allgemeinen „für die Aufgaben der Betriebsräte größeres Verständnis und ein sachlicheres Urteil zeigen als der Durchschnitt der männlichen Mitglieder“.

Aus Anhalt wird berichtet, daß die weiblichen Betriebsratsmitglieder durch vermittelnde Tätigkeit das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern günstig beeinflussten, daß ihnen aber ihre Stellung durch mangelndes Einvernehmen mit ihren Mitarbeiterinnen oft erschwert würde. Bremen führt die ungenügende Vertretung der Frauen im Betriebsrat darauf

Gewerkschaften als „Lohnkartelle“

Im amtlichen Verzeichnis des Reichstages steht Herr Dr. Ing. Moriz Klönne nach seinen eigenen Angaben als Königlich Bulgarischer Konsul. Dieser Dortmunder Klönne ist auf dem Reichswahlvorschlag der Deutschnationalen Volkspartei in den Reichstag gerufen. Dieser Königlich Bulgarische deutsche Industrieherr reitet jetzt in der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“, nach dem Kaliindustriellen Koster, eine zweite Attacke gegen die Gewerkschaftsbewegung. Klönne hat einen neuen Drey gefunden. Er macht die Gewerkschaften zu „Lohnkartellen“ und verlangt, daß die Reichsregierung den angekündigten Kampf gegen die Syndikate und Kartelle in erster Linie — gegen die Gewerkschaften führe!

Klönne hat einen richtigen unverschämten, selbstherrlichen Unternehmerton. Man lese einmal die folgenden Sätze:

„Sowohl, Herr Reichstanzler, wir wünschen den Abbau, wir sehnen ihn auf das dringendste herbei. Gangen Sie an, wir warten ja schon so lange darauf, daß wir das Warten bald nicht mehr ertragen. Ist es nicht sonderbar, daß dieselbe Regierung, die das große allumfassende Kartell der Arbeit, das Lohnkartell duldet, ja mehr als duldet, den Unternehmern verbieten will, sich zu kartellieren.“

Der Optimist könnte annehmen, daß es sich dabei nur um eine Redensart handele, wenn plötzlich die Gewerkschaften als Lohnkartelle bezeichnet werden. Aber dem ist nicht so! Klönne beweist das selbst in seinen weiteren Ausführungen. Er meint: „Wenn in Rußland der Burjui (Bourgeois, D. R.) außerhalb des Rechts gestellt wird, so wundern wir uns darüber nicht; sind wir in Deutschland auch schon soweit gekommen?“

Klönne behauptet, daß im besonderen Submissionskartelle mit heimlichen Preisabreden notwendig seien. Würden sie gezwungen, ihre Karten offenzulegen, so kämen die „Außenleiter“ in den Vordergrund. Die Regierung fördere damit, wenn sie das wolle, nur diejenigen, deren Handlung streikbrecherisch sei!

Bei den Arbeitern werde der Streikbrecher mit der Duldung des Staates durch alle Mittel des Terrors bekämpft — „dem Unternehmer will man das Recht der Selbsthilfe auch in der bescheidensten Form verbieten.“ Wenn die Regierung dem Arbeiter das Recht gäbe, Streikbrecher zu terrorisieren, dann dürfe sie nicht durch eine Bekämpfung der Kartelle Preis-Streikbrecher großziehen — so etwa meint der Königlich Bulgarische Konsul.

Wenn in Deutschland nur vernünftige Leute lebten, so könnte man den bulgarischen Konsul Klönne zu den übrigen Gestalten aus dem Wachstfigurenkabinett der Reaktion legen. Aber in Deutschland ist keine Hexenformel dumm genug, daß sie nicht dennoch ihre Anhänger fände. Deswegen sei hier einmal darauf hingewiesen, daß es in den Vereinigten Staaten von Amerika die Unternehmer zwei Jahre lang versucht haben, die Gewerkschaften durch die Anti-Trustgesetzgebung zerschlagen zu lassen. Feiler hat diesem Kampfe in seinem Amerikabuch eine interessante Untersuchung gewidmet. Die Gewerkschaften sind dabei Sieger geblieben. Sie siegten, weil gegen ihre Beweise auch der reaktionärste Unternehmer nicht mehr aufkam. Es ist an der Zeit, an jene Beweise, daß Gewerkschaften keine Kartelle sind, neu zu erinnern.

Die Arbeitskraft ist nicht ein Produkt, sie ist die Fähigkeit, zu produzieren.

Gesetze, die die gleiche Ordnung anwenden auf den Arbeiter wie auf die Erzeugnisse des Arbeiters, sind auf der Anschauung aufgebaut, daß es keinen Unterschied gebe zwischen Menschen und Sachen. Diese Theorie weigert dem Arbeiter die Achtung und die Rechte menschlicher Wesen!

Die amerikanischen Gewerkschaften haben sich mit Erfolg dagegen gewehrt, daß man den Stahlarbeiter und die Schiene, die er auswalzt, den Zimmermann und die Säge, die er benutzt, den Buchdrucker und die Typen auf eine Stufe stellt. Der Clayton Act von 1914, der den amerikanischen Gewerkschaften die gesetzliche Anerkennung des Tatbestandes brachte, daß auf sie die Bestimmungen der Anti-Trustgesetze keine Anwendung finden dürften, beginnt mit der feierlichen und programmatischen Erklärung:

Die Arbeit eines menschlichen Wesens ist nicht eine Ware oder ein Handelsartikel.

Über das braucht ein Königlich Bulgarischer Konsul, der als Schwerindustrieller in Dortmund sitzt und auf der Reichswahl-liste der Deutschnationalen Volkspartei gewählt worden ist, als Unterschied weder zu wissen noch zu begreifen. Bei uns in Deutschland kann man noch gegen die Arbeiter und im besonderen gegen die Gewerkschaften mit Argumenten heken, die sogar in Amerika schon seit zehn Jahren gesetzlich totgeschwiegen sind.

Kurt Heilig

Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis

Den Betrieb vor Erschütterungen bewahren

Ein mehr wie sonderbarer Fall wird in folgendem mitgeteilt: Mehrere Mitglieder des Betriebsrates der Zeche „Schlägel und Eisen“-Recklinghausen standen wegen einer Lohnklage vor dem Berggewerbegericht. An einem Sonntage war in der Nebengewinnungsanlage (Kokerei) der Zeche eine Störung eingetreten. Da sonst niemand zu erreichen war, holte man die Betriebsratsmitglieder zur Beseitigung, d. h. zur Reparatur der schadhaften Stelle heran. Als nun die Leute für die geleisteten Arbeitsstunden ihren Lohn verlangten, wurden sie von der Verwaltung abgewiesen, mit der Begründung, als Betriebsräte hätten sie mit dafür zu sorgen, „daß der Betrieb vor Erschütterungen bewahrt bliebe“. Da die Tätigkeit des Betriebsrates eine „ehrenamtliche“ sei, hätten sie keine Bezahlung zu beanspruchen! Höher gehts nimmer.

§ 32 des Betriebsrätegesetzes

Ein gültiger Beschluß des Betriebsrates kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind. Wie bei allen Vorschriften des Arbeiterrechts müssen die Betriebsräte auch hier darauf achten, daß keine Formfehler entstehen, weil einmal damit die Interessen zahlreicher Belegschaftsmitglieder gefährdet werden und andererseits die Betriebsräte selbst unter Umständen zum Schadenersatz verpflichtet werden können. Dies gilt ganz besonders bezüglich des „Einspruchs bei Kündigungen“ laut § 84 WRG. Gerade heute, in der Zeit der Massenkündigungen, muß dieses

zurück, daß oftmals in den Betrieben keine Frauen zu finden sind, welche die Bedingungen zur Wählbarkeit (Alter von 24 Jahren: sechs Monate Zugehörigkeit zum Betrieb und drei Jahre Zugehörigkeit zum Beruf) erfüllen, da unter den Arbeiterinnen die jüngeren Altersklassen vorherrschen und ein stärkerer Wechsel der Arbeitsstellen stattfindet. Wo aber Frauen gewählt worden sind, nehmen sie eine durchaus geachtete Stellung sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern gegenüber ein. Als Sonderaufgabe, der sie sich besonders widmen, wird die Durchführung der Bestimmungen über den Wöchnerinnenschutz angegeben. Ein günstiges Urteil findet sich auch in dem Bericht für Lübeck: die Frauen nahmen die ihnen zukommenden Plätze in der Betriebsvertretung und im Vorstände ein und hätten sich den Aufgaben gewachsen gezeigt.

Die Frau des Gewerkschafters

„Was du für eine Menge Geld für deine Gewerkschaft hinauswirfst! Jede Woche den hohen Verbandsbeitrag — dafür könnte ich manches für die Haushaltung kaufen! Und dann die viele Zeitverschwendung für den Verband! Da könntest du auch etwas Besseres tun.“

„Liebe Frau, der Verbandsbeitrag ist eine notwendige Ausgabe, die sich doppelt und dreifach verzinst. Du siehst doch selbst, wie die Gewerkschaft für uns trotz allen Widerstandes die Löhne

hinaufrückt, wie sie für unser Recht eintritt, wie sie unsere Lage auch in dieser schlimmen Zeit zu verbessern sucht.“

„Das wäre auch ohne Verband so. Früher war eine Gewerkschaft notwendig. Aber heute ist sie vollständig überflüssig, da doch alles sowieso seinen geregelten Gang geht. Du wirfst dein Geld und deine Zeit weg.“

Der Mann geht zur Arbeit und denkt: Auch du wirst noch einmal einsehen, daß ich recht gehabt habe! — Die Frau klagt unterdessen der Nachbarin ihr Leid. Da kommt sie aber an die falsche Adresse. Was sie als weggeworfene Ausgabe ansieht, das bezeichnet die einsichtige Nachbarin als beste Anlage. Sie sagt: „Mein Mann und meine beiden Söhne sind im Verband, und jede Woche, wenn der Vertrauensmann zum Einkassieren kommt, bezahle ich ohne Murren für alle drei, das ist eine Ausgabe, die mir und meiner Familie zugute kommt. Wie wäre es ohne Gewerkschaft vielleicht um uns bestellt? Von meinen Eltern her weiß ich, wie das Arbeiterlos war, ehe sich die Gewerkschaften durchgesetzt hatten.“

So haben die Frauen unserer Gewerkschafter eine ganz verschiedene Anschauung von der gewerkschaftlichen Betätigung ihres Mannes. Die einen sehen die Sache als unnütz an und wollen den Mann von der Gewerkschaft abbringen, sie sind der eigentliche Hemmschuh der großen Arbeiterbewegung. Die anderen bringen ihr volles Verständnis entgegen und unterstützen die Gewerkschaftsarbeit des Mannes. Und wieder andere stehen

besonders beachtet werden. So hatte das Kaufmannsgericht in Gelsenkirchen kürzlich zu der Entlassung eines Angestellten Stellung zu nehmen. In diesem Falle lag die Zustimmung zur Kündigung seitens des Angestelltenrates vor. Als der Entlassene aber nachweisen konnte, daß nicht alle Mitglieder des Angestelltenrates zu der betreffenden Sitzung geladen worden waren (einer war nicht benachrichtigt), da wurde seitens des Gerichts die Entlassung als nichtig erklärt. Ähnlich liegen die Dinge bei Arbeiterentlassungen. Ganz gleich, ob vier, acht, zwölf oder zwölfhundert Mann zur Entlassung kommen sollen. Es dürfte nicht genügen, daß auf der Tagesordnung steht: Kündigungen! Sondern manches Gericht wird verlangen, daß es heißen muß: Stellungnahme zur Kündigung von N. N., K. J., L. Z. usw. Oder — Stellungnahme zu den 275 Kündigungen zum 1. März 1926 usw. Wird die möglichst genaue Benennung versäumt, haben wir damit zu rechnen, daß die Einspruchsfristen ablaufen und die Kündigungen dann, als zu Recht erfolgt, gelten. Darum ist Vorsicht am Platze!

Kündigung

Der Rückgang an Schulkindern

Wie sich der Geburtenausfall des Krieges 1870/71 noch heute in der Pyramide des Altersaufbaues der Bevölkerung auswirkt, so wird auch der Geburtenausfall der Kriegsjahre 1915—1919 sich in verschiedenen Wellen auswirken: Einmal in einem geringeren Zugang von Schulkindern in den entsprechenden Jahren, zum anderen in einer geringeren Zahl von Eheschließungen, die wiederum eine Abnahme der Geburtenzahl nach sich ziehen wird. Noch Jahrzehnte, wenn auch immer schwächer, wird sich der Geburtenausfall der Kriegsjahre in der Bevölkerung bemerkbar machen.

Das Statistische Reichsamt hat in „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 9, Jahrgang 1921, eine Berechnung über den Zugang an Schulkindern in den deutschen Schulen für die Jahre 1920 bis 1927 veröffentlicht. Wird davon ausgegangen, daß Ostern eines jeden Jahres diejenigen Kinder zur Schule kommen, die in der Zeit des 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des gleichen Jahres sechs Jahre alt werden, und wird angenommen, daß in den kommenden Jahren die Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit auf der Höhe des Jahres 1913 bleibt, so müßten unter Zugrundelegung der Geburtenzahlen der entsprechenden Jahresabschnitte und der Berücksichtigung der Verkleinerung des Reichsgebietes in die Schule gekommen sein oder kommen:

Ostern 1920:	1 317 309,	Ostern 1924:	654 173,
Ostern 1921:	1 234 528,	Ostern 1925:	700 169,
Ostern 1922:	808 623,	Ostern 1926:	1 318 045,
Ostern 1923:	721 011,	Ostern 1927:	1 276 913.

Die weitestreichende Wirkung im gesamten Schulwesen wird dieser Rückgang haben, wenn die vier Jahrgänge mit den niedrigsten Kinderzahlen, also die Jahrgänge 1922 bis 1925, gleichzeitig zur Schule gehen. Von Ostern 1925 bis Ostern 1930 werden daher bei achtjähriger Schulzeit demnach die wenigsten Schul Kinder vorhanden sein.

der Sache gleichgültig gegenüber, nicht hindernd, aber auch nicht fördernd.

Das richtige Verständnis ist demnach nur bei einer Gruppe von Frauen vorhanden. Und diese Gruppe ist nicht allzu zahlreich. Woher mag das kommen?

Die Frau hat noch immer nicht eingesehen, daß die Gewerkschaftsarbeit letzten Endes ihr und ihrer Familie zugute kommt. Die Gewerkschaftsarbeit ist Arbeit für die Familie des Arbeiters. Denn sie bezweckt, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters zu heben. Mittel dazu sind: Erstrebung einer günstigen Gestaltung des Lohnes und der Arbeitsbedingungen durch den Tarifvertrag, Beeinflussung des Arbeiterschutzes und des Arbeitsrechts sowie aller sozialpolitischen Maßnahmen, die im Interesse der Arbeiterschaft liegen.

Kann wirklich die Frau, die Gattin, die Mutter all dem ohne innere Anteilnahme gegenüberstehen? Der Lohn ist ausschlaggebend dafür, wie die Familie leben kann, was sie ißt, wie sie sich kleidet, wie sie wohnt, was für Erholung, was für die Ausbildung der Kinder ausgegeben werden kann. Die Arbeitsbedingungen wirken ein auf die Gesundheit des Mannes und somit auf die ganze Familie.

Die Gewerkschaften haben im Laufe ihrer Entwicklung das Feld ihrer sozialen Arbeit noch viel weiter gesteckt: Bauprojektgenossenschaften sollen dem Arbeiter gesunde Wohnungen mit einem Stück Garten beschaffen. Konsumgenossenschaften

Genossenschaftliches

Jahresergebnis der Großverkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg

Die Umsätze der Großverkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. im Jahre 1925 gestalteten sich wie folgt:

Im Jahre 1925	228 169 470 M
Im Jahre 1924	168 466 278 M

Mithin eine Zunahme 59 703 192 M = 35,44 %.
An Erzeugnissen aus den eigenen Betrieben wurden in Werten umgekehrt:

Im Jahre 1925	35 330 388 M
Im Jahre 1924	26 298 324 M

Mithin mehr 9 041 064 M = 34,38 %.

Die Umsatzsteigerung ist sehr erfreulich. Hoffentlich folgt dem vielversprechenden Anlauf des Jahres 1925 eine kräftige Fortsetzung im Jahre 1926. Das würde nicht nur eine zu weiterer, rascher Entwicklung und Erweiterung anspornende Stärkung der genossenschaftlichen Zentrale, sondern noch weit mehr eine Förderung der Interessen der Vereine und ihrer Mitglieder bedeuten.

Verlags-Gesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg

Die Verlags-Gesellschaft deutscher Konsumvereine berichtet über ihren Umsatz für das Jahr 1925, das zum erstenmal wieder die Gegenüberstellung leidlich gleichwertiger Zahlen gestattet, wengleich die recht erhebliche Steigerung gerade aller Preise in den graphischen Berufen bei der Beurteilung berücksichtigt werden muß. Der Mehrumsatz ist ein erheblicher. Der Umsatz gestaltete sich wie folgt:

	1925	1924
Druckerei und Papierwarenfabrik	5 251 272 M	3 171 616 M
Versicherungsabteilung	2 392 532 M	2 390 582 M
Elektrizitätswerk	62 546 M	47 730 M

7 706 350 M 5 609 928 M

Zusammen 1925	7 706 350 M
Zusammen 1924	5 609 928 M

also 1925 mehr 2 096 422 M

War im Vorjahre der Zuwachs fast ausschließlich auf die Versicherungsabteilung zurückzuführen, die in diesem Jahre stabil blieb, so sind es diesmal Druckerei und Papierwarenfabrik, deren stärkere Beschäftigung das Ergebnis bedingte.

Kollegen u. Kolleginnen
werbt unermüdlich für den Verband!

der Arbeiterfamilie preiswerte Waren vermitteln, Unterstützung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, beim Tode und bei Unglücksfällen der Familie über die äußerste Not hinweghelfen. Die rechtliche und soziale Stellung des Arbeiters wirkt sich unmittelbar aus auf seine Familie, auf die Gestaltung der Zukunft seiner Kinder. Die Söhne und Töchter werden die Früchte von der Gewerkschaftsarbeit des Vaters ernten, die unsere heutige Arbeiterschaft auf der Gewerkschaftsarbeit der vorhergehenden Jahrzehnte aufbaut.

Das Streben, den Kindern ein besseres Los zu bereiten als man selbst hat, wohnt ja gerade uns Frauen inne. Dafür bringen wir die größten Opfer. Und das wird durch die gewerkschaftliche Betätigung des Mannes erreicht. Das leuchtet uns ein, wenn wir die Verhältnisse betrachten, unter denen unsere Eltern und Großeltern gearbeitet haben. Daran gemessen, hat es die Arbeiterschaft unserer Zeit ohne Zweifel besser. Darum muß die Frau des Gewerkschafters den Mann in seinen Bestrebungen fördern, wo sie nur kann, ihn aufmuntern, wenn er sich gleichgültig zeigen sollte. Sie soll die Treibende, die Mahnende sein. Sie soll Interesse und Verständnis für gewerkschaftliche Arbeit wecken, und nicht greinen und jammern über Geld und Zeit, die für diese lebenswichtigen Aufgaben verwandt werden.

Otilie Obletschäuser in der „Frauenwelt“

